

**Wahlordnung vom 01.12.2009 für die Wahl der
Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen**

Wahlordnung vom 01.12.2009 für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 26.11.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen beschlossen:

I. WAHLGEBIET

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen (Migrantenvertreter).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Würselen.
- (3) Soweit personenbezogene Bezeichnungen grammatisch im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide biologischen Geschlechter.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Wahlsystem

- (1) Die Migrantenvertreter des Integrationsrats werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Sie werden als Einzelbewerber oder nach Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber für die Dauer der Wahlzeit des Rats gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt gemäß dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer.
- (3) Für die Wahl gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) entsprechend.
- (4) Briefwahl und Wahlscheine sind zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) entsprechend.
- (5) Die Amtssprache ist deutsch.

III. WAHLORGANE UND WAHLBEHÖRDEN

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. Der Wahlleiter (§ 4),
 2. der Wahlausschuss (§ 5),
 3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand (§ 6),
 4. für das Wahlgebiet der Briefwahlvorstand (§ 6).
- (2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 4 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter. Stellvertretender Wahlleiter ist sein Stellvertreter im Amt.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Kommunalwahlausschuss fungiert als Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 6 Wahlvorstände, Briefwahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstands und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Listen und Wählergruppen. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger der Gemeinde angehören.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl im jeweiligen Stimmbezirk. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Zweifelsfragen im Wahlablauf und bei der Auszählung der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder seine Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (4) Nach Schließung des Wahllokals ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk und übergibt die Wahlunterlagen unverzüglich dem Fachbereich 6.1/Wahlen der Stadt Würselen.
- (5) Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß der Regelung des KWahlG NRW gezahlt.
- (6) Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern die Betroffenen der Verarbeitung nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind über das Widerspruchsrecht schriftlich zu unterrichten. Folgende Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.
- (7) Die in den Absätzen 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend für den Briefwahlvorstand.

§ 7 Stimmbezirke

- (1) Die Stimmbezirke werden vom Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Einteilung des Wahlgebiets in Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahllokale sind öffentlich bekannt zu machen.

III. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

§ 8 Wahlberechtigung

Zur Wahl der Migrantenvvertreter wahlberechtigt sind

1. Ausländer;
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist. Wahlberechtigte Personen nach S. 1 Nr. 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Zur Eintragung sind die Einbürgerungsurkunde im Original bzw. deren beglaubigte Abschrift sowie ein Lichtbildausweis vorzulegen.

Darüber hinaus müssen alle genannten Wahlberechtigten am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sein sowie
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Gemeindegebiet ihre Hauptwohnung haben.

§ 9 Wahlausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b. die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von § 8 S. 1 Nr. 2 erfasst sind.

§ 10 Wählbarkeit

Wählbar sind die unter § 8 S. 1 Nr. 1 und 2 genannten Wahlberechtigten sowie auch alle weiteren Bürger der Stadt Würselen.

Die Genannten müssen am Wahltag

1. mindestens 18 Jahre alt sein sowie
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift eingetragen. Sie werden unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch geführt.
- (4) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des vorgenannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt der Wahlleiter alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2).
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 1. den Familiennamen, den Vornamen, die Wohnung,
 2. den Stimmbezirk, den Wahlraum und die Wahlzeit,
 3. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Identitätsausweis oder einen anderen zur Feststellung der Identität geeigneten Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann, als auch
 5. die Belehrung über die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl.

§ 13 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des in § 11 Abs. 5 bestimmten Zeitraums bei dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
- (2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist diese vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet der Bürgermeister endgültig. Er hat seine Entscheidung bis spätestens zehn Tage vor der Wahl sowohl der Antrag stellenden als auch der betroffenen Person zuzustellen. Die Entscheidung des Bürgermeisters schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (4) Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde bis spätestens drei Tage vor der Wahl entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

§ 14 Änderungen im Wählerverzeichnis

- (1) Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde gemäß § 13 gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, wird dieses vom Fachbereich 6.1/Wahlen geändert.
- (2) Sofern offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis festgestellt werden, kann der Fachbereich 6.1/Wahlen bis 12:00 Uhr am Tag vor der Wahl Änderungen vornehmen.

IV. WAHLVORBEREITUNG

§ 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

§ 16 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge können von Personen, deren Wahlberechtigung feststeht (Wahlvorschlagsberechtigte), vom Tag der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge können Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber oder Einzelbewerber sein.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und dass die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die der Fachbereich 6.1/Wahlen bereithält.
- (6) Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber in festgelegter Reihenfolge aufführen.
- (7) Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerber beizufügen.
- (8) Vorschläge müssen durch die Unterschrift von mindestens fünf Wahlvorschlagsberechtigten auf getrennten Formblättern, die den Wahlvorschlag enthalten müssen, unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Bewerber können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (9) Jeder Wahlvorschlagsberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterschriften sind sämtliche Unterschriften ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

- (10) Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt ist, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
1. sie nicht fristgerecht bei dem Wahlleiter eingegangen sind (§ 16 Abs. 1),
 2. andere als die vom Fachbereich 6.1/Wahlen bereitgestellten Formblätter verwendet werden (§ 16 Abs. 5),
 3. sie nicht die für die Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind (§ 16 Abs. 6),
 4. die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 16 Abs. 8).
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Wahlbewerber behoben werden.

§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 10, 16, 17 und entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.
- (2) Der Wahlausschuss streicht Personen auf den Wahlvorschlägen, die nicht wählbar sind.
- (3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 19 Stimmzettel und Umschläge

- (1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerber mit Familien- und Vornamen aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familien- und Vornamen sowie die Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in derselben Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind.
- (4) Für die Briefwahl werden Wahlumschläge und Briefwahlumschläge verwendet.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 20 Wahltermin

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag und muss außerhalb der Schulferien liegen. Er wird vom Rat der Stadt Würselen spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 21 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
1. die Verteilung der Stimmbezirke und Wahllokale sowie den Ort des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes,
 2. den Wahltermin,
 3. Beginn und Ende der Wahlzeit,
 4. den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
 5. den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll sowie der Personalausweis oder ein anderer zur Feststellung der Identität geeigneter Lichtbild-Ausweis (z. B. Reisepass) mitzubringen sind,
 6. den Hinweis darauf, dass der Wähler bei der Stimmabgabe nur eine Stimme hat und den Namen der Liste oder des Einzelbewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen der dafür

- vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss,
7. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann.
- (2) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Abs. 1 Nr. 1) kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

§ 22 Ausstattung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand erhält:

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Stimmzettel,
3. die Wahlniederschrift,
4. Abdrucke des § 27 der GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen,
5. Richtlinien für die Durchführung der Wahl,
6. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
7. Wahlurne und Wahlzellen sowie auch
8. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen.

§ 23 Öffentlichkeit der Wahl

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude sind jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor dem Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 24 Stimmabgabe

- (1) Im Wahlraum geben die Wahlberechtigten am Tisch des Wahlvorstandes ihre Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen müssen Wählende sich über ihre Person ausweisen.
- (2) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt wurde, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel.
- (3) Die Stimmabgabe hat in der Wahlzelle zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Diese wird in der Weise abgegeben, dass auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll. Bevor der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne wirft, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
- (4) Wählende können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Wer des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen daran gehindert ist, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die gemeinsam mit ihm die Wahlzelle aufsucht. Vertrauensperson darf auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.
- (5) Wurde der Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder verschrieb sich der Wähler, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist von ihm zu vernichten.
- (6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, wenn er
 1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. gestrichen ist,
 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat.
- (7) Der Wahlvorsteher gibt um 18:00 Uhr den Schluss der Wahlzeit bekannt. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 25 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler den verschlossenen Wahlbriefumschlag, in dem sich sein unterschriebener Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel befinden, dem Fachbereich 6.1/Wahlen bis spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr zu übersenden oder zu überbringen.
- (2) Der Briefwahlvorstand prüft den Wahlbrief nach den Bestimmungen des § 27 KWahlG NRW.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 26 Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

- (1) Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung.
- (2) Der Wahlvorstand stellt die Zahl
 1. der Wähler,
 2. der gültigen und ungültigen Stimmen und
 3. der für die einzelnen Listen und Einzelbewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (3) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird von dem Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, welche von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu genehmigen und zu unterschreiben ist. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- (4) Nach Abschluss der Stimmenzählung verpackt und versiegelt der Wahlvorsteher
 1. die gültigen Stimmzettel nach Listen und Einzelbewerbern geordnet und gebündelt als auch
 2. die ungültigen Stimmzettelund übergibt sie unverzüglich dem Fachbereich 6.1/Wahlen. Bis zur Übergabe an den Fachbereich 6.1/Wahlen hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 27 Zählung der Wähler

- (1) Die Wahlurne wird geöffnet und die entnommenen Stimmzettel werden gezählt (= Wähler).
- (2) Zugleich stellt der Schriftführer die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis fest. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen der Zahl der Stimmzettel und der Zahl der Stimmabgabevermerke, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 28 Zählung der Stimmen

- (1) Für die Stimmenauszählung ist nur die Zahl der Stimmzettel maßgebend.
- (2) Die Stimmzettel werden getrennt nach
 1. zweifelsfrei gültigen Stimmen,
 2. ungültigen Stimmen, zu denen auch ungekennzeichnete Stimmzettel gehören und
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand besonders entscheiden und beschließen muss.
- (3) Die gültigen Stimmzettel werden nach Listen und Einzelbewerbern getrennt gezählt.
- (4) Die ungültigen Stimmen werden gezählt.
- (5) Danach wird über Stimmen, die Anlass zu Bedenken geben, entschieden und beschlossen.
- (6) Das Ergebnis wird in der Wahl Niederschrift festgehalten.

§ 29 Ungültige Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig einging,
2. dem Wahlbriefumschlag kein (gültiger) Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält, aber nicht dieselbe Anzahl gültiger, mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine beiliegt,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Mehrere Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag gelten als ein Stimmzettel. Wurden unterschiedliche Wahlvorschläge angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Fehlt der Stimmzettel, ist dies ebenfalls als ungültige Stimme zu bewerten.

§ 30 Ermittlung des Ergebnisses im Briefwahlbezirk

(1) Nach den Prüfungen gemäß § 25 Abs. 2 wird in den Fällen ohne Beanstandung der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen.

(2) Im Übrigen sind für die Wahlhandlung und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses die §§ 21, 22, 25 bis 28 der KWahlO NRW entsprechend anzuwenden. Die eingenommenen Wahlscheine werden wie die Stimmzettel verpackt und versiegelt.

§ 31 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Aufgrund der Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken und aus dem Briefwahlbezirk ermittelt der Wahlleiter unverzüglich das vorläufige Endergebnis der Wahl.

§ 32 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahl Niederschriften aller Stimmbezirke und des Briefwahlbezirks auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Er ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(2) Der Wahlausschuss stellt für das Wahlgebiet fest,

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Liste und jeden Einzelbewerber abgegebenen Stimmen,
5. die Sitzverteilung gemäß dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung. Er fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen und gibt das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

VII. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 33 Annahmeerklärung

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Integrationsrat mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 32 Abs. 3 erfolgten Annahmeerklärung beim Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

§ 34 Mandatsverlust

Ein gewähltes Mitglied des Integrationsrats verliert seinen Sitz

1. durch Verzichtserklärung gegenüber dem Wahlleiter; der Verzicht kann nicht widerrufen werden;
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (insbesondere wegen Wegzugs aus der Gemeinde, in der er gewählt wurde);
3. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren;
4. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses gemäß § 13 KWahlG NRW.

§ 35 Ersatzbestimmung von gewählten Mitgliedern des Integrationsrats

(1) Wenn ein gewähltes Mitglied des Integrationsrats die Annahme der Wahl ablehnt, wird der Sitz aus der Liste besetzt, der das Mitglied angehörte. Nachfolger ist der nächstfolgende Listenbewerber.

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während der Wahlperiode des Integrationsrats durch Mandatsverlust im Sinne des § 34, durch Tod oder aus sonstigen Gründen wird der Sitz aus der Liste besetzt, der das Mitglied angehörte. Nachfolger ist der nächstfolgende Listenbewerber. Ist kein weiterer Listenbewerber vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

§ 36 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie jedem Bürger der Gemeinde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG NRW entsprechend.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden im Amtsblatt der Stadt Würselen vollzogen.

§ 38 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Rat der Stadt Würselen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 01. Dezember 2009

Arno Nelles
Bürgermeister

